

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 174751

letzte Aktualisierung: 24. Januar 2020

ZPO §§ 727, 882a, 780

Umschreibung einer Vollstreckungsklausel gegen den Fiskus als Erben des Schuldners

I. Sachverhalt

In der Grundschuldurkunde haben seinerzeit zwei Schuldner die persönliche Haftung übernommen. Einer der Schuldner ist verstorben und gemäß Erbschein vom Fiskus beerbt worden. Jetzt ist die Grundsuld gemäß Abtretungserklärung vom 6.12.2016 abgetreten worden an die X GmbH. Nunmehr soll die Vollstreckungsklausel in persönlicher Hinsicht umgeschrieben werden auf die X GmbH.

II. Frage

Kann die Vollstreckungsklausel der vorgenannten Grundsuld zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs aus der persönlichen Haftung lediglich auf den einen bisherigen Schuldner oder auch auf den Fiskus als Erben des verstorbenen Schuldners umgeschrieben werden?

III. Zur Rechtslage

Sofern die Vollstreckung gegen den Fiskus, also den Bund oder ein Bundeslandes in Rede steht, sind als **Sondervorschriften** grundsätzlich **§ 882a ZPO** und **§ 780 Abs. 2 ZPO** in den Blick zu nehmen.

1. Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts wegen Geldforderungen nach § 882a ZPO

Die Zivilprozessordnung kennt – ebenso wie die Abgabenordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Sozialgerichtsgesetz und die Finanzgerichtsordnung – eine Norm, die sich ausdrücklich mit einer Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes befasst, nämlich die Regelung des § 882a ZPO.

Gemäß ihrem Wortlaut erfasst die Vorschrift auch **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Bund oder gegen ein Land** (neben weiteren über § 882a ZPO in den Schutzbereich einbezogenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen).

Zu beachten ist jedoch, dass diese Vorschrift nicht in den allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung steht, sondern lediglich den fünften Titel des zweiten Abschnitts des

achten Buches der ZPO bildet, also lediglich für eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gilt. Auch diese Einschränkung ist ausdrücklich im Text von § 882a Abs. 1 S. 1 ZPO wiedergegeben, in dem dort ausdrücklich auf die „**Zwangsvollstreckung** gegen den Bund oder ein Land **wegen einer Geldforderung**“ abgestellt wird. Ferner enthält § 882a Abs. 1 S. 1 ZPO eine **weitere Einschränkung**: Neben der Begrenzung auf Geldforderungen findet sich dort der einschränkende Halbsatz „**soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden**“. Unter diesen einschränkenden Halbsatz fallen jedenfalls Ansprüche aus dem Eigentum, aber auch **Ansprüche aus eingetragenen Grundpfandrechten**, wie Hypotheken oder Grundschulden, und zwar auch soweit diese (mittelbar) auf die Zahlung von Geld gerichtet sind (vgl. hierzu Stein/Jonas/Bartels, ZPO, 23. Aufl. 2017, § 882a Rn. 7).

Soweit die Klausel in dinglicher Hinsicht umzuschreiben wäre, wäre § 882a Abs. 1 ZPO damit bereits von seinem Anwendungsbereich her nicht eröffnet, während dieser (wie auch § 882a Abs. 2 ZPO) hingegen für eine Vollstreckung in persönlicher Hinsicht sehr wohl einschlägig wäre. Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass **§ 882a ZPO** hinsichtlich der Rechtsfolge **keinerlei Beschränkungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel** vorsieht. Zum einen ordnet § 882a Abs. 1 S. 1 ZPO als Rechtsfolge an, dass eine Vollstreckung nur zulässig ist, wenn eine zusätzliche Warte- und Benachrichtigungsfrist von vier Wochen vor der Vollstreckung eingehalten wurde. Zum anderen kann gem. § 882a Abs. 2 ZPO die Vollstreckung nicht in Sachen erfolgen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegenstehen würde.

§ 882a ZPO enthält mithin keine Rechtsfolge, die der Klauselumschreibung auf den Bund oder ein Bundesland als Erbe entgegenstehen würde.

2. Vollstreckungsprivilegierung nach § 780 Abs. 2 ZPO für den Fiskus als gesetzlichen Erben

Als **gesetzlicher Erbe** verfügen die deutschen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland über eine **weitere Vollstreckungsprivilegierung**: Nach **§ 780 Abs. 2 ZPO** gilt für den Fiskus als gesetzlicher Erbe automatisch die Beschränkung seiner Haftung auf die ererbte Nachlassmasse, auch wenn diese Beschränkung in einem Urteil oder einem sonstigen Titel nicht ausdrücklich vorbehalten wurde (gegenüber der Notwendigkeit eines Vorbehalts bei sonstigen Erben nach § 780 Abs. 1 ZPO).

Dies führt dazu, dass der Fiskus als gesetzlicher Erbe auch *de facto* im Vollstreckungsverfahren immer nur beschränkt auf seine als gesetzlicher Erbe erlangten Vermögenswerte haftet (vgl. hierzu Palandt/Weidlich, BGB, 78. Aufl. 2019, § 2011 Rn. 1). Hervorzuheben ist, dass dieses Privileg nur Anwendung findet, wenn der Fiskus nach § 1936 BGB als gesetzliches Erbe und nicht aufgrund letztwilliger Verfügung als Erbe zum Zug kommt.

Aber auch dieses Privileg kann **bei der Umschreibung der Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO** durch den Notar **unberücksichtigt** bleiben: Wie sich aus §§ 781, 785 ZPO ergibt, bleibt die beschränkte Erbenhaftung in der Zwangsvollstreckung nämlich so lange unberücksichtigt, **bis der Schuldner im Wege der Vollstreckungsgegenklage diese beschränkte Erbenhaftung geltend macht**. Hieraus kann gefolgert werden, dass **auch im Klauselerteilungsverfahren vor dem Notar die beschränkte Erbenhaftung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen** ist. Sie ist vielmehr grundsätzlich erst in der Vollstreckung zu berücksichtigen; im Klauselverfahren nur **ausnahmsweise, wenn gemäß § 731 ZPO auf Erteilung der Klausel geklagt wird** (BeckOK-ZPO/Preuß,

Std.: 1.9.2019, § 780 Rn. 1; MünchKommZPO/Schmidt/Brinkmann, 5. Aufl. 2016, § 780 Rn. 4 je m. w. N). Daher kann auch bei einer beschränkten Erbenhaftung (und auch bei einer „automatisch“ beschränkten Erbenhaftung nach § 780 Abs. 2 ZPO) ein Titel ohne Berücksichtigung dieses Privilegs erteilt werden (vgl. auch Neukirchen, RNotZ 2016, 228, 229 f.; Soutier, MittBayNot 2011, 181, 188; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 4. Aufl. 2018, Rn. 31.44 ff., 44.13).

Damit ist aber auch **nicht ersichtlich**, weswegen hinsichtlich des persönlichen Titels gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben eine Abweichung vom normalen Klauselumschreibungsverfahren geboten wäre. Dieses ist von den vorgenannten, der ZPO entnehmbaren Beschränkungen nicht betroffen.

3. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der **Umschreibung einer Vollstreckungsklausel gegen den Bund oder ein Bundesland als Erben durch den Notar grundsätzlich keinerlei Einschränkungen** zu berücksichtigen sind. Die insoweit beschränkenden Vorschriften der **§§ 780 Abs. 2, 882a ZPO finden** im Verfahren nach § 727 ZPO **keine Anwendung**.